

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/12 20b388/58, 100b209/02m, 50b242/03d, 60b54/04s, 40b78/08m, 20b226/07k, 10b130/13v

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 12.11.1958

Norm

ABGB §1325 D7 ABGB §1325 E

Rechtssatz

Eine Ersparnisanrechnung kann als Vermögensvorteil nur gegenüber dem Vermögensschaden erfolgen. Dieser besteht in einem Verdienstentgang oder in Ausgaben (Heilungskosten, Sachschadenbehebung und dergleichen). Schmerzengeld ist kein Ersatz für Vermögensschaden, sondern eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden. Diesem gegenüber findet die Anrechnung eines Vermögensvorteiles nicht statt.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 388/58

Entscheidungstext OGH 12.11.1958 2 Ob 388/58

Veröff: EvBI 1959/55 S 100

• 10 Ob 209/02m

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 Ob 209/02m

Auch; Beisatz: Mit Hinweisen auf zum Teil abweichende Ansichten im deutschen Rechtsbereich. (T1)

• 5 Ob 242/03d

Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 242/03d

Vgl auch; Beisatz: Während bei Vermögensschäden die in Geld messbare Minderung des Vermögens die Höhe des Ersatzes angibt, kann für ideelle Schäden ihrer Natur nach das Geld kein Maßstab sein. Ein immaterieller Schaden kann eben nicht in Geld gemessen werden. (T2)

• 6 Ob 54/04s

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 54/04s

Vgl auch; Beisatz: Die Frage, ob beim Schmerzengeld eine Vorteilsausgleichung überhaupt in Betracht kommt, ist strittig und in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Sie gehört in das Verfahren über die Höhe des Anspruchs. (T3)

• 4 Ob 78/08m

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 78/08m

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2008/81

• 2 Ob 226/07k

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 226/07k

Auch; nur: Eine Ersparnisanrechnung kann als Vermögensvorteil nur gegenüber dem Vermögensschaden erfolgen. (T4); Veröff: SZ 2008/107

• 1 Ob 130/13v

Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 130/13v Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0031407

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$